

**Corona: Allgemeinverfügung
Niedersachsen -
Fokus Kultureinrichtungen (Stand
17.03.21)**



Verfassung gültig seit dem 15. März 2021 (vorerst bis zum 28. März 2021)

Quelle: <https://www.niedersachsen.de/download/166315>

Momentan arbeitet die Niedersächsische Landesregierung, zur gesetzlichen Regelung der verschiedenen Inzidenzwerte in Niedersachsen, am Stufenplan 2.0. Es handelt sich bei dem Stufenplan 2.0 um eine Art erweitertes Ampelsystem über sechs Stufen von einem geringen Infektionsgeschehen <10 in Stufe 1 bis zu einem eskalierenden Infektionsgeschehen >200 beziehungsweise einem R-Faktor von >1,2. Ob der Stufenplan dann so oder verändert umgesetzt wird, wird nach den nächsten Gesprächen zwischen Bund und Ländern entschieden. [Hier](#) geht es zum vorläufigen Stufenplan 2.0.

Allgemeine Vorschriften:

- **Neu (7-Tages-Inzidenz bis 100 pro 100.000 Einwohner*innen):** Vereinzelnde Lockerungen und Öffnungen von z.B. Buchläden (inkl. Büchereien, Bibliotheken), Terminshopping im Einzelhandel, Läden zum Einkauf des öffentlichen Bedarfs, vereinzelte Besuchslockerungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Weiterhin gilt: Kontakt auf Minimum reduzieren, Abstand halten, Mund-Nasen-Bedeckung an öffentlichen Orten; ebenso bei Veranstaltungen unter freiem Himmel, wenn der Abstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann
- Betriebe und öffentliche Einrichtungen mit Kunden/Besuchsverkehr müssen sich an das Hygienekonzept und an die Regelungen zur Datenerhebung halten (S.8-10)
- Zusammenkünfte sind mit bis höchstens 5 Personen erlaubt, aus insgesamt höchstens zwei Haushalten – Ausnahmen bilden Kinder unter 14 Jahren und nicht zusammenlebende Personen; sie gelten als ein Haushalt - Begleitpersonen/Betreuungskräfte mit pflegebedürftigen Menschen haben ebenso eine Ausnahmerechtigung
- Ausnahmen von Zusammenkünften unter 5 Personen bilden das Ausüben einer beruflichen Tätigkeit, die berufliche Aus-/Weiterbildung, Einrichtungen und Angebote der sozialen Kinder- und Jugendhilfe

Ausnahmeregelung für Landkreise/kreisfreie Städte zur Regelung von Zusammenkünften:

- Landkreise und kreisfreie Städte können mit dem Einvernehmen des Landesgesundheitsamtes und durch öffentlich festzulegende Allgemeinverfügungen, die Anzahl der Zusammenkünfte in ihren Kommunen erweitern (auf bis zu 10 Personen), wenn zusätzlich zum Einvernehmen des

Gesundheitsamtes, innerhalb der betroffenen Kommune die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung, nicht mehr als 35 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt

- [Hier](#) gibt es die tagesaktuellen Inzidenzwerte für Niedersachsen

Gesetzlicher Überblick für Kultureinrichtungen/Freizeit- und Bildungseinrichtungen:

Öffnung unter anderem möglich für folgende Einrichtungen/Veranstaltungen - unter Einhaltung des Abstandes, der Hygienevorschriften (siehe S. 8-9) und Datenerhebung (siehe S. 9-11):

- **§ 7 (S. 12):**
 - **Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien oder ähnliche Einrichtungen**
(Die Zahl der Besucherinnen ist zeitlich begrenzt, wird je nach Personenkapazität gesteuert, geht nur durch eine vorherige Terminvereinbarung und durch das 3-wöchige Aufbewahren der Besucherdaten)
- **§ 9 (S. 13-14):**
 - **Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse** dürfen sich durch die Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot eingehalten werden kann
- **§ 10 (S. 17 – Punkt 16a):**
 - Verkaufsstellen/Einrichtungen des täglichen Bedarfs – hierzu zählen z.B. Buchläden, Apotheken. In der [aktuellen Presseinformation der Nds. Staatskanzlei](#) wird klargestellt, dass hierzu auch Büchereien und Bibliotheken zählen und somit unter den entsprechenden Hygiene- und Abstandsbestimmungen geöffnet sein dürfen

Betriebsverbot gilt weiterhin für:

- **§ 10 (S. 14):**
 - **Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren und ähnliche Einrichtungen**, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen
 - **Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen** – **Zulässig ist hier aber:** die sportliche Betätigung allein oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten und auch die Ausnahmeregelung der sportlichen Betätigung für Kinder unter 14 Jahren (S. 4 (Abs.4))
- **§ 14 a (S. 28):**
 - **Verbot von Präsenzunterricht im Bereich der außerschulischen Bildung**, hier vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung. **Ausgenommen sind** u.a. Bildungsberatung oder außerschulische Lernförderung von

Kindern/Jugendlichen mit Lernförderbedarf – dieser Förderbedarf muss von der Schule bescheinigt werden

Weitere Planung bei sinkendem Inzidenzwert:

- a) Seit dem 15. März
Öffnen des Schulbesuchs für Schulkinder der Jahrgänge 5 bis 7 sowie 12, ebenso Berufseinstiegsschulen/Klassen sowie Förderschulen für Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung
- b) Ab dem 22. März
Alle Schulen öffnen, wenn im Gebiet eines Landkreises, kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Schule ihren Standort hat, an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung weniger als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt – steigt der Inzidenzwert wieder, so wird die Regelung zurückgenommen

Bei steigendem Inzidenzwert:

1. Weitergehende Verschärfungen/Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden. Bei einer 7-Tages-Inzidenz von 200 oder mehr Neuinfektionen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kann der Bewegungsradius jeder Person auf 15 Kilometer um den Wohnsitz beschränkt werden
2. Inzidenzwert (7-Tages-Inzidenz pro 100.000 an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 Neuinfektionen): Erklärung zur **Hochinzidenzkommune** und damit wiederum entsprechenden „schärferen“ Maßnahmen:
 - Hochinzidenzkommunen sind Landkreise und kreisfreien Städte, für deren Gebiet am 8. März 2021 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt oder solche, die durch örtlich zuständige Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zu Hochinzidenzkommunen erklärt wurden
 - Hierbei gelten dann u.a. folgende entsprechenden Lockerungen **nicht mehr:**
Kontaktbeschränkungen, Sport, Weitere Jahrgänge in Schule, Kitas in festen Gruppen, Terminshopping, Besuch von Gedenkstätten, Museen, Galerien, Zoos und botanische Gärten, Nutzung von Speiseräumen in Beherbergungsstätten
 - Außerdem gilt für eine Hochinzidenzkommunen wieder größtenteils die Niedersächsische Verordnung vom **6. März 2021**. [Hier](#) gibt es eine Übersicht als PDF, über die Regelungen in Hochinzidenzkommunen

Wichtige Links:

- Vorläufiger Stufenplan 2.0 Niedersachsen (PDF)
<https://www.niedersachsen.de/download/164841>
- Niedersachsen gegen Corona (Allgemeine Informationen)
[Niedersachsen - Wir sind stärker! \(wir-sind-staerker.de\)](https://www.wir-sind-staerker.de)

- Neuigkeiten für Niedersachsen zum Thema Corona im Blick behalten:
[Vorschriften der Landesregierung | Portal Niedersachsen](#)
- Aktuelle Niedersächsische Verordnung zur Pandemie-Eindämmung (PDF)
<https://www.niedersachsen.de/download/166315>
- Hilflinks und Hotlines zu Informationen und Unterstützungen für Unternehmen und Arbeitnehmer
[Coronavirus: Informationen für Unternehmen | Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung \(niedersachsen.de\)](#)
- Pressemitteilung zu den Änderungen in der Verordnung vom 13. März 2021
[Korrektur und Konkretisierung der Corona-Verordnung | Nds. Staatskanzlei \(niedersachsen.de\)](#)
- Aktuelle Inzidenzzahlen für Niedersachsen:
[Aktuelle Inzidenz-Ampel für Niedersachsen | Portal Niedersachsen](#)
- Regelungen innerhalb von Hochinzidenzkommunen (PDF)
<https://www.niedersachsen.de/download/166147>